



» Verkauf prospekt

(Stand: Juli 2016)

Einschließlich Verwaltungsreglement

(vom 22. Juli 2016)

und Sonderreglement

(vom 22. Juli 2016)

Pioneer Investments Total Return

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Inhaltsverzeichnis

Der Fonds	3
Auf einen Blick	17
Verwaltungsreglement	20
Sonderreglement.....	39
Verwaltung, Vertrieb und Beratung.....	42
Ergänzende Angaben	43

Der Fonds

Pioneer Investments Total Return, ein Investmentfonds (fonds commun de placement) nach Luxemburger Recht (der Fonds), wird von Pioneer Asset Management S.A., Luxemburg (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft der UniCredit Banking Group, gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in geänderter Fassung (Gesetz von 2010) verwaltet. Ihr Grundkapital beträgt 10.000.000 EUR und Pioneer Global Asset Management S.p.A. Mailand ist der einzige Aktionär. Pioneer Global Asset Management S.p.A. Mailand ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen von UniCredit S.p.A.

Teil I des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW UCITS im Sinne der EWG-Richtlinie 2009/65/EG in geänderter Fassung) gilt für den Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit folgende Investmentfonds: Pioneer Funds, Pioneer S.F., Pioneer Institutional Funds, Pioneer Institutional Solutions, Pioneer Investments Ertrag, Pioneer Investments Chance, Pioneer Investments Wachstum, Pioneer Investments Total Return, CoRe Series, myNEXT, Pioneer Fund Solutions, Pioneer Solutions SICAV, Pioneer SICAV und PNR Global (ex-Japan) Aggregate Bond.

Das Verwaltungsverglement, das mit Wirkung vom 22. Juli 2016 geändert wurde und dem Gesetz von 2010 entspricht, gilt für den Fonds mit Wirkung vom genannten Datum, und am 19. August 2016 wird im „*Receuil électronique des sociétés et associations*“ („RESA“) eine Mitteilung dahingehend veröffentlicht, dass das Reglement beim Handelsregister in Luxemburg eingereicht wurde.

Das Sonderreglement des Fonds wurde zuletzt mit Wirkung vom 22. Juli 2016 geändert. Die diesbezügliche Mitteilung wird am 19. August 2016 im RESA veröffentlicht. Änderungen des Verwaltungsverglements und des Sonderreglements wurden beim Handelsregister in Luxemburg eingereicht. Zu diesem Zweck wird außerdem bei jedem Anlass eine Mitteilung im RESA veröffentlicht.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 28. Januar 1997 im Mémorial veröffentlicht und beim Handelsregister in Luxemburg eingereicht. Die jüngste Satzungsänderung wurde am 30. Oktober 2013 im Mémorial veröffentlicht.

Depotbank und Zahlstelle

Société Générale Bank & Trust wurde beauftragt, als Depotbank des Fonds zu fungieren. Sie ist verantwortlich für:

- a) Verwahrung des Fondsvermögens
- b) Aufsichtspflichten und
- c) Überwachung der Zahlungsströme

Im Rahmen Ihrer Aufsichtspflichten muss die Depotbank:

- a) dafür Sorge tragen, dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, der Umtausch und der Einzug von Anteilen, die im Namen des Fonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung des geltenden Rechts und des Verwaltungsverglements durchgeführt werden
- b) dafür Sorge tragen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit geltendem Recht und dem Verwaltungsverglement berechnet wird
- c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem Recht oder zum Verwaltungsverglement stehen
- d) dafür Sorge tragen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Abrechnungsfristen an sie überwiesen werden
- e) dafür Sorge tragen, dass der auf den Fonds entfallende Ertrag in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverglement angesetzt wird

Die Depotbank wird mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Alle Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, werden in den Büchern der Depotbank auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds eröffnet wurden, verbucht. Bei Vermögenswerten, die keine Finanzinstrumente und Zahlungsmittel sind, muss die Depotbank überprüfen, dass der Fonds der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist. Ferner hat die Depotbank dafür Sorge zu tragen, dass die Zahlungsflüsse des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010, Artikel 13 bis 17 der EU „Level 2“ Verordnung und im Depotbankvertrag enthaltenen Bedingungen kann die Depotbank die Verwahrung des Fondsvermögens an eine Stelle delegieren, die durch die Depotbank bestellt wurde (die „Verwahrbeauftragten“), an welche die Verwahrdienste (wie im Depotbankvertrag definiert) gemäß Artikel 34*bis* des Gesetzes von 2010 und Artikel 13 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die „EU Level 2-Verordnung“) delegiert wurden. Insbesondere müssen diese Verwahrbeauftragten einer effektiven aufsichtlichen Regulierung der Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen (u.a. Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht in dem betreffenden Rechtsgebiet und regelmäßiger externe Prüfung). Die Liste dieser durch die Depotbank bestellten Verwahrbeauftragten, einschließlich der Unterbeauftragten, kann auf der folgenden Website abgerufen werden: http://www.securities-services.societegenerale.com/uploads/tx_bisgnews/Global_list_of_sub_custodians_for_SGSS_2016_05.pdf.

Die Haftung der Depotbank bleibt von einer derartigen Delegierung unberührt. Im Rahmen der Bestimmungen des Depotbankvertrags gilt die Beauftragung der zu verwahrenden Vermögenswerte an den Betreiber eines Wertpapierabrechnungssystems nicht als Delegierung von Aufgaben. Wenn das Recht eines Drittstaates verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente durch eine inländische Stelle verwahrt werden und es keine inländische Stellen gibt, welche die Voraussetzungen für die Delegierung gemäß Gesetz von 2010 erfüllen (d. h. die effektive aufsichtliche Regulierung), kann die Depotbank, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, eine inländische Stelle in dem durch das Recht dieses Rechtsgebietes erforderlichen Rahmen und sofern keine andere inländische Stelle existiert, welche diese Voraussetzungen erfüllt, beauftragen, jedoch vorausgesetzt, dass (i) die Anleger vor ihrer Anlagen in den Fonds ordnungsgemäß über die Tatsache, dass eine derartige Delegierung vorgeschrieben ist, über die Umstände, welche die Delegierung rechtfertigen sowie über die mit dieser Delegierung verbundenen Risiken informiert wurden, und (ii) die Delegierung an die betreffende inländische Stelle durch oder für den Fonds angewiesen wurde.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, Artikel 18 der EU „Level 2“ Verordnung und des Depotbankvertrags haftet die Depotbank für das Abhandenkommen eines durch die Depotbank oder einen in der oben beschriebenen Weise mit der Verwahrung dieses Finanzinstrumentes beauftragen Dritten verwahrten Finanzinstrumentes. In einem solchen Fall hat die Depotbank dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf ein äußeres Ereignis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Die Depotbank haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anteilhabern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Depotbank ihre Verpflichtungen nach dem Gesetz von 2010 und dem Depotbankvertrag fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.

Die Depotbank darf keine Tätigkeiten mit Bezug auf den Fonds ausführen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anteilhabern und der Depotbank schaffen könnten, es sei denn, die Depotbank hat alle diese potenziellen Interessenkonflikte identifiziert, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle funktional und hierarchisch von ihren anderen, potenziell in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet, überwacht und den Anteilhabern bekannt gegeben.

In ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle und Zahlungsstelle einerseits und als Verwaltungsstelle und Registerstelle des Fonds oder anderer Anlagevermögen andererseits, kann die Depotbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Konflikt mit den Interessen des Fonds und/oder anderer Anlagevermögen, für welche die Depotbank tätig ist, haben. Die Depotbank hat daher eine funktionale, hierarchische und vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und die Erfüllung der durch den Fonds ausgegliederten Aufgaben eingerichtet.

Dazu hat die Depotbank eine Richtlinie zur Prävention, Aufdeckung und Verwaltung von Interessenkonflikten eingerichtet, die sich aus der Konzentration von Tätigkeiten in der Gruppe der Société Générale oder aus der Delegierung der Verwahrstellenfunktionen an andere Stellen der Société Générale oder an eine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Stelle ergeben.

Ziele dieser Richtlinie für die Verwaltung von Interessenkonflikten sind:

- Erkennen und analysieren von potenziellen Situationen mit Interessenkonflikten
- Protokollieren, verwalten und nachverfolgen von Situationen mit Interessenkonflikten durch:
 - i) Die Einrichtung von dauerhaften Maßnahmen für die Verwaltung von Interessenkonflikten, insbesondere die Aufgabentrennung, die Trennung von Berichts- und Funktionslinien, die Nachverfolgung von Insiderlisten und dedizierten IT-Umgebungen
 - ii) Das Einrichten, auf Einzelfallbasis, von:
 - a) Geeigneten Präventivmaßnahmen, insbesondere die Anlage einer Ad-hoc-Trackingliste und neuer Informationsbarrieren sowie durch die Verifizierung, dass Transaktionen entsprechend verarbeitet und/oder die betroffenen Mandanten informiert werden
 - b) Oder durch die Ablehnung der Verwaltung von Tätigkeiten, die zu potenziellen Interessenkonflikten führen könnten.

Hinsichtlich der Delegierung der Verwahrstellenaufgaben der Depotbank an eine mit anderen Stellen der Société Générale verbundene Gesellschaft oder an eine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Gesellschaft, bei der Interessenkonflikte entstehen könnten, sehen die von der Depotbank aufgestellten Richtlinien ein System vor, das Interessenkonflikte verhindert und die Depotbank in die Lage versetzt, ihre Tätigkeiten so auszuführen, dass die Depotbank stets im besten Interesse des Fonds handelt.

Die Präventivmaßnahmen bestehen konkret darin, dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen, die physische Trennung der Haupttätigkeiten, die zu potenziellen Interessenkonflikten führen könnten, die Identifizierung und Klassifizierung der Vergütung und der monetären und nicht-monetären Leistungen sowie die Implementierung von Systemen und Richtlinien für Präsente und Veranstaltungen gewährleistet sind.

Anteilinhaber können den jeweils aktuellen Stand der Informationen über Interessenkonflikte auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank erhalten.

Die Verwaltungsstelle benannte außerdem die Depotbank sowie die Zahlstelle, die gemäß den Anweisungen der Register- und Transferstelle für die Zahlung von Ausschüttungen an Anteilinhaber und gegebenenfalls für die Zahlung des Rücknahmepreises durch den Fonds verantwortlich ist.

Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hatte Société Générale Securities Services Luxembourg als Zentralverwaltungsstelle mit Wirkung vom 5. April 2008 bestellt. Am 1. August 2014 hat die Société Générale Bank & Trust die Société Générale Securities Services Luxembourg als Zentralverwaltungsstelle abgelöst. Die Société Générale Bank & Trust ist in dieser Eigenschaft für alle nach luxemburgischen Recht erforderlichen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, insbesondere für das Rechnungswesen und die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Register- und Transferstelle

Mit Wirkung vom 5. April 2008 hat die Verwaltungsgesellschaft European Fund Services S.A. als ihre Register- und Transferstelle ernannt. Am 1. Juli 2015 hat Société Générale Bank & Trust European Fund Services S.A. als Register- und Transferstelle ersetzt. In dieser Eigenschaft ist Société Générale Bank & Trust für die Zeichnungen von Anteilen des Fonds zuständig, bearbeitet die Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile des Fonds und nimmt Geldüberweisungen an, führt das Register der Anteilinhaber des Fonds und kümmert sich und überwacht den Versand von Mitteilungen, Berichten, Notizen und anderen Unterlagen an die Anteilinhaber des Fonds.

Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft hat Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, zum Investmentmanager des Fonds bestellt.

Die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH mit Sitz in München ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft der Firmengruppe Pioneer Global Asset Management S.p.A. Die Pioneer Investments Kapitalgesellschaft mbH wurde am 05. April 1990 gegründet und verwaltete zum 31. Dezember 2015 ein Kapitalvermögen im Wert von 14,8 Milliarden Euro. Für die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH gilt deutsches Recht; sie unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Grundlage für den Kauf von Anteilen

Der Erwerb von Fondsanteilen erfolgt auf der Grundlage der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie des Verkaufsprospekts einschließlich des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements.

Vor der Zeichnung von Anteilen müssen den Käufern der Anteile die wesentlichen Informationen für den Anleger, der Verkaufsprospekt sowie der jüngste veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos und ohne Aufforderung vonseiten des Käufers zur Verfügung gestellt werden.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger mit Angaben zu den wichtigsten Eigenschaften eines OGAW müssen den Anlegern rechtzeitig vor der von ihnen geplanten Zeichnung von Aktien oder Anteilen des OGAW ausgehändigt werden.

Zusätzliche Informationen neben den Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger oder dem Verkaufsprospekt sind nicht zulässig. Der Verkauf von Fondsanteilen auf Grundlage von Informationen oder Aussagen, die nicht in den wesentlichen Informationen für den Anleger oder dem Verkaufsprospekt oder in den darin aufgeführten Dokumenten enthalten sind, erfolgt auf alleiniges Risiko des Erwerbers der Fondsanteile.

Datenschutz

Durch die Zeichnung von Fondsanteilen ermächtigt der Anleger die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich, bestimmte Informationen über den Anleger zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, wie Angaben zur Person, Adresse und den Anlagebetrag und andere Daten, die sich auf die elektronisch oder mit anderen Mitteln durchgeführten Transaktionen des Anlegers hinsichtlich des Fonds (die „personenbezogenen Daten“) beziehen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an Beauftragte oder Vertreter zu delegieren, die in Ländern außerhalb von Luxemburg ansässig sind (zusammen die „Datenverarbeiter“). Bei einem Datenverarbeiter kann es sich insbesondere um ein Unternehmen handeln, das zur Unternehmensgruppe der Société Générale (einschließlich der Société Générale Global Solution Centre Pvt. Ltd in Indien) gehört, und das sowohl zum Zwecke der Durchführung und Entwicklung der Geschäftsbeziehungen, zur Durchführung der operativen Unterstützung hinsichtlich der Transaktionen der Anleger als auch zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Vermeidung von Kapitalanlagebetrug sowie in Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Common Reporting Standard („CRS“) der OECD eingesetzt wird. Personenbezogene Daten können insbesondere zu steuerlichen Zwecken erforderlich sein. Die personenbezogenen Daten können aufgrund geltender

Rechtsvorschriften oder Bestimmungen (in Luxemburg oder im Ausland) insbesondere an luxemburgische Behörden weitergegeben werden, die diese Angaben mit anderen staatlichen Behörden, einschließlich Steuerbehörden, austauschen dürfen.

Der Anleger verpflichtet sich, den Datenverarbeitern die für CRS-Zwecke erforderlichen Angaben zusammen mit den erforderlichen Nachweisen zu übermitteln.

Der Anleger verpflichtet sich, Beherrschende Personen (bei denen es sich gemäß der Definition durch CRS um natürliche Personen handelt, die ein Unternehmen kontrollieren) gegebenenfalls über die Bearbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben zu informieren.

Der Anleger kann es ablehnen, personenbezogene Daten an die Verwaltungsgesellschaft weiterzugeben; dies kann dazu führen, dass Transaktionen im Zusammenhang mit den Fondsanteilen nicht durchgeführt werden.

Die personenbezogenen Daten werden benötigt, damit die Verwaltungsgesellschaft die vom Anleger angefragten Dienstleistungen ausführen und ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Anlegers nicht an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme der Datenverarbeiter und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Anlegers. Der Anleger ist berechtigt, der Verwendung von personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen.

Der Anleger hat das Recht, auf Zugang zu personenbezogenen Daten und auf deren Berichtigung, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind. Der Anleger kann diese Rechte ausüben, indem er Kontakt zur Verwaltungsgesellschaft aufnimmt.

Sofern aus rechtlichen Gründen nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die personenbezogenen Daten nur solange gespeichert, wie dies für die Datenverarbeitung erforderlich ist, d. h. grundsätzlich für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen dem Anleger und dem Fonds und für ein Folgejahr, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Register der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft weist Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte gegenüber dem Fonds nur vollumfänglich ausüben kann, sofern der Anleger selber unter seinem eigenen Namen in das Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist. Falls der Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der auf eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte des Anteilinhabers gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Anlagepolitik, Risikohinweise, Risikoprofil des Fonds und Anlegerprofil

Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Pioneer Investments Total Return besteht im Erwirtschaften einer attraktiven Rendite bei gleichzeitiger Geringhaltung der wirtschaftlichen Risiken.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu mindestens 2/3 in Anleihen, wie zum Beispiel fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Zerobonds, Wandel- und Optionsanleihen sowie in Geldmarktpapieren anzulegen. Daneben kann der Fonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang zur effizienten Portfolioverwaltung Futures und Optionen auf Wertpapiere, europäische, amerikanische und japanische Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps eingesetzt.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Fonds ergänzend zum Verwaltungsreglement (Artikel 5.5) Wertpapiere (z. B. Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (zum Beispiel Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von Finanzinstituten erster Ordnung begeben werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und der Einsatz dieser Instrumente in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht.

Eine Credit Linked Note (CLN) ist ein vom Sicherungsnehmer emittierter Schuldtitel, der nur dann am Laufzeitende zum Nennwert zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Kommt es zum Kreditereignis, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf geleisteten Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Eintritt des Kreditereignisses zu kürzen.

Credit Default Swaps (CDS) dienen primär der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Fonds erworbenen Unternehmensanleihen, indem im Rahmen eines CDS ein bestimmtes Kreditrisiko für einen bestimmten Zeitraum übernommen wird. Dabei entrichtet der Käufer des CDS eine Prämie, die sich an der Bonität des Kreditschuldners orientiert, an den Verkäufer des CDS. Dieser verpflichtet sich seinerseits, bei Eintritt des vereinbarten Kreditereignisses, wie beispielsweise Zahlungsverzug des Schuldners der zugrundeliegenden Forderung, die zugrundeliegende Forderung gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert der zugrundeliegenden Forderung als Barausgleich zu zahlen.

Die Summe der aus Credit Default Swaps entstehenden Verpflichtungen darf 20% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Netto-Fondsvermögenswert nicht überschreiten, sofern sie keinen Absicherungszwecken dienen. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den oben genannten Verpflichtungen und der Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachkommen kann.

Hinsichtlich der Anlagegrenzen sind die dem jeweiligen Kreditderivat zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen. Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds sowie der Anleger als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds stehen.

Die Anlage erfolgt vorwiegend in Vermögenswerte, die auf die Währungen der OECD-Mitgliedstaaten oder Euro lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können nicht auf Euro lautende Titel gegenüber dem Euro abgesichert werden.

Der Fonds kann ferner liquide Mittel halten.

Abweichend zum Verwaltungsreglement darf der Fonds Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens erwerben.

Des Weiteren können Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Dabei können im Rahmen freihändiger Geschäfte auch Zinstauschgeschäfte (Zins-Swaps) sowie Zinssicherungsvereinbarungen (forward rate agreements) und Devisentermingeschäfte eingegangen werden, vorausgesetzt, dass derartige Geschäfte mit Finanzinstituten erster Ordnung, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, getätigt werden.

Der Einsatz von Derivaten (einschließlich der o. g. Futures, Optionen und Swaps) sowie sonstigen Techniken und Instrumenten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements.

Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Verwaltungsreglements betreffend das Risiko-Managementverfahren zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% des Netto-Fondsvermögens eines Fonds in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die (i) von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, (ii) von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder jedem anderen Mitgliedsland der G20 oder (iii) von Singapur oder Hongkong, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Fondsvermögens des betreffenden Fonds nicht überschreiten dürfen.

Um der Verringerung des Anlagerisikos soweit wie möglich gerecht zu werden, unterliegt die Verwaltungsgesellschaft bei der Anlage des Fondsvermögens besonderen Beschränkungen (siehe beiliegendes Verwaltungsreglement mit Sonderreglement).

Risikohinweise

Potenzielle Anleger müssen sich der allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Kursschwankungen von Anlagen in Investmentfonds bewusst sein. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann der Preis von Anteilen steigen oder sinken. Der Einsatz von Techniken für das effiziente Portfoliomanagement und Derivaten ist mit wesentlich höheren Risiken verbunden als traditionelle Anlagemöglichkeiten.

Der Fonds kann OTC-Derivate („over the counter“ - im Freiverkehr) abschließen. Derartige Vereinbarungen bergen für den Fonds Risiken im Hinblick auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen derartiger Vereinbarungen zu erfüllen. Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seinen Pflichten im Rahmen der Vereinbarungen nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko aus solchen Transaktionen darf jedoch höchstens bei 10% des Nettovermögens liegen, falls es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt. In allen anderen Fällen beläuft sich das Limit auf höchstens 5% des Nettovermögens.

Im Sinne von Art. 42 (3) des Gesetzes von 2010 muss der jeweilige Fonds dafür Sorge tragen, dass das Gesamtrisiko aus derivativen Instrumenten den Gesamtnettowert des Portfolios nicht überschreitet.

Für den Fonds kann, je nach seinem spezifischen Risikoprofil, entweder ein „Value at Risk („VaR“)-Ansatz oder ein „Commitment“-Ansatz angewendet werden, um sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko aus derivativen Instrumenten den Gesamtnettowert des Portfolios nicht überschreitet. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Anwendung des „VaR“-Ansatzes im Rahmen der vorgegebenen Begrenzung des Gesamtrisikos möglicherweise einen erhöhten Einsatz von derivativen Instrumenten erlaubt. Des Weiteren weist die Verwaltungsgesellschaft darauf hin, dass die Risiken für den Fonds mit der „Value at Risk“-Methode, verbunden mit Stresstests, gemessen werden.

Das Risikoprofil des Fonds wird jedoch in der Regel vom Einsatz dieser Techniken für das effiziente Portfoliomanagement und Derivate nicht beeinflusst.

Optionsscheine sind mit wesentlich höheren Risiken verbunden als traditionelle Anlageinstrumente. Durch die bei Optionsscheinen bestehende Hebelwirkung ist bei nachgebenden Märkten oder sinkenden Kursen einzelner Wertpapiere ein Verlust der beim Kauf der Optionsscheine gezahlten Preise oder Prämien in voller Höhe möglich.

Der Einsatz von Techniken für das effiziente Portfoliomanagement und Derivaten ist mit besonderen Risiken verbunden, die hauptsächlich durch die sogenannte „Hebelwirkung“ offensichtlich werden. Diese Hebelwirkung besteht darin, dass mit dem Einsatz relativ

geringer finanzieller Mittel umfangreiche Verpflichtungen eingegangen werden können. Dies ist der Fall etwa beim Verkauf von Kauf-Optionen („Calls“), der den Fonds verpflichtet, den veroptionierten Vermögenswert bei Ausübung der Option an den Käufer der Option zu liefern, wobei das Risiko besteht, dass der Fonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere Futures und Optionen mit einer Hebelwirkung verbunden, welche bei rückläufiger Tendenz der Märkte zu einem verstärkten Wertverlust der entsprechenden Derivate führen könnte.

Vergleichbare Risiken bestehen auch bei Finanzterminkontrakten, die gegenseitige Verträge sind, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Auch hier besteht eine Hebelwirkung, die mit Risiken verbunden ist, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Beim Einsatz der vorgenannten Techniken für das effiziente Portfoliomanagement und Derivate und bei der Anlage des Fondsvermögens unterliegt die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Beschränkungen für die Anlage des Fondsvermögens (siehe das beigefügte Verwaltungsreglement und die beigefügten Sonderbestimmungen).

Bestimmte Einkommen des Fonds können quellensteuerpflichtig sein und derartige Steuern werden die Rendite der vom Fonds verwalteten Anlagen schmälern. Es kann jedoch erforderlich sein, dass der Fonds (über die Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter) bestimmte Informationen bei einem Anleger einholt, um einen Quellensteuerabzug zu vermeiden. Insbesondere der in den Vereinigten Staaten vor Kurzem angenommene „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) schreibt vor, dass der Fonds (oder die Verwaltungsgesellschaft) bestimmte Informationen über Anleger einholt und diese Informationen an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) weiterleiten kann. Vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen unterliegen Anleger, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern nicht die angeforderten Informationen übermitteln, einer Quellensteuer von 30% auf ausgeschüttete Dividenden und auf Erlöse aus Verkäufen oder Verfügungen. Diese einbehaltene Quellensteuer wird als Ausschüttung an die Anleger behandelt, welche die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben. Ferner unterliegen die Anteile, die sich im Besitz dieser Anleger befinden, einer zwangsweisen Rücknahme.

Das Fondsvermögen wird bei der Depotbank deponiert und in den Büchern der Depotbank als Eigentum des Fonds gekennzeichnet. Die Vermögenswerte, außer Zahlungsmitteln, werden von den übrigen Vermögenswerten der Depotbank abgesondert. Dies mindert zwar das Risiko der Nichtbegleichung im Falle der Insolvenz der Depotbank, verhindert es aber nicht. Einlagen von Zahlungsmitteln werden nicht auf diese Weise abgesondert und unterliegen daher einem höheren Risiko im Insolvenzfall.

Vermögenswerte des Fonds werden außerdem bei Unterverwahrstellen deponiert, die durch die Depotbank in Ländern bestellt werden, in die der Fonds anlegt. Trotz Einhaltung ihrer rechtlichen Pflichten durch die Depotbank unterliegen sie daher dem Risiko, dass diese Unterverwahrstellen insolvent werden. Der Fonds kann in Märkten anlegen, in denen die Verwahr- und Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, in denen die Vermögenswerte bei einer Unterverwahrstelle deponiert sind und in denen das Risiko bestehen könnte, dass die Depotbank nicht für die Rückgabe dieser Vermögenswerte haftet.

Der Fonds kann gelegentlich in einem Land anlegen, in dem die Depotbank keine Korrespondenzbank hat. In diesem Fall wird die Depotbank eine inländische Verwahrstelle auswählen und nach sorgfältiger Prüfung beauftragen. Dieser Prozess kann dauern und in der Zwischenzeit den Fonds daran hindern, Anlagechancen wahrzunehmen.

Die Depotbank beurteilt in ähnlicher Weise laufend das Verwahrnisiko des Landes, in dem die Vermögenswerte des Fonds verwahrt werden, und sie kann den sofortigen Verkauf der Vermögenswerte empfehlen. Bei einem solchen Verkauf kann der Preis, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden, niedriger sein als der Preis, den der Fonds unter normalen Umständen erzielt hätte, und dies könnte sich auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Zentrale Wertpapierverwahrstellen: Gemäß Richtlinie 2009/65/EG gilt die Beauftragung des Betreibers eines Wertpapierabrechnungssystems mit der Verwahrung des Fondsvermögens nicht als eine Delegation durch die Depotbank und die Depotbank ist von der verschuldensunabhängigen Haftung für die Erstattung von Vermögenswerten befreit.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Fonds

Anlagen innerhalb des Fonds unterliegen dem Risiko, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Bedingungen und der Marktwahrnehmung der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere schwankt; dementsprechend kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für Privatanleger geeignet, die sich an den Kapitalmärkten beteiligen wollen. Er eignet sich aber auch für erfahrene Anleger, die ihre festgelegten Anlageziele erreichen möchten. Der Fonds eignet sich möglicherweise am besten für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, da Verluste aufgrund von Marktschwankungen auftreten können. Der Fonds eignet sich möglicherweise als Hauptanlage in einem Portfolio, da er das Erwirtschaften einer absoluten Wertentwicklung bei gleichzeitigem Erhalt des Kapitals anstrebt.

Risikomanagement

Ein Fonds ist verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren einzusetzen, um damit jederzeit die mit seinen Anlagen verbundenen Risiken und deren Beitrag zum Gesamtrisiko-profil des Fonds zu überwachen und zu messen.

Gemäß den Erfordernissen der CSSF misst dieses Risikomanagementverfahren das globale Risiko des Fonds mit Hilfe des Value at Risk („VaR“) Ansatzes, einem Verfahren zur Erfassung und Bewertung des Risiko-/Verlustpotenzials bei Veränderungen der Marktpreise.

Value at Risk

In der Finanzmathematik und dem Risikomanagement ist der VaR Ansatz eine weitverbreitete Methode zur Bewertung des Risikos eines maximal möglichen Verlusts für ein bestimmtes Portfolio von Kapitalwerten auf Grundlage des Marktrisikos. Der VaR Ansatz misst insbesondere den höchstmöglichen Verlust solch eines Portfolios zu einem vorgegebenen Konfidenzniveau (bzw. Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen.

Der absolute VaR verknüpft den VaR des Fondsportfolios mit seinem Nettoinventarwert. Der absolute VaR des Fonds darf 20% des Nettoinventarwerts des Fonds (der auf Grundlage eines Konfidenzintervalls von 99% und einer Haltezeit von 20 Geschäftstagen ermittelt wird) nicht übersteigen.

Fremdkapital

Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente kann dazu führen, dass ein Fonds eine Hebelwirkung („Leverage“) aufweist. Leverage wird regelmäßig überwacht. Es wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung 550% des Fonds-Nettoinventarwertes übersteigt.

Leverage wird als Summe der Nennbeträge der genutzten Finanzderivate gemessen. Unter bestimmten Umständen (z. B. sehr niedrige Marktvolatilität) kann die Hebelwirkung die Angaben oben übersteigen.

Richtlinien zu Sicherheiten

Sicherheiten, die im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften, Repo-Geschäften oder Wertpapierleihverträgen angenommen werden, müssen unter anderem die folgenden Kriterien erfüllen:

- i) unbare Sicherheiten müssen ausreichend liquid sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden;
- ii) die Sicherheiten müssen täglich bewertet werden;
- iii) Sicherheiten mit hoher Preisvolatilität werden nicht akzeptiert, es sei denn, es sind angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgesehen;
- iv) hinsichtlich der Bonität des Emittenten müssen die eingegangenen Sicherheiten von hoher Qualität sein;
- v) die Sicherheiten (einschließlich reinvestierter Barsicherheiten) müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein;
- vi) unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden;
- vii) die eingegangenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig eingelöst werden können und dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Barsicherheiten können:

- i) als Einlage hinterlegt werden;
- ii) in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- iii) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, bei denen der Barwert jederzeit eingefordert werden kann;
- iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ angelegt werden.

Richtlinien zu Sicherheitsabschlägen für OTC-Derivatgeschäfte

Falls das mit einem OTC-Derivatgeschäft verbundene Kontrahentenrisiko im Falle von Kreditinstituten 10% oder in allen anderen Fällen 5% des Vermögens des Fonds übersteigt, deckt der Fonds diesen Überschuss durch Sicherheiten.

Die Kontrahenten bei Transaktionen mit OTC-Derivaten wie Total Return Swaps oder sonstigen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen, die vom Fonds getätigt werden, werden aus einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Liste der zugelassenen Kontrahenten ausgewählt. Die zugelassenen Kontrahenten sind entweder Kreditinstitute mit einem eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder Anlagegesellschaften, die nach der MiFID-Richtlinie zugelassen sind und einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen. Die Liste der zugelassenen Kontrahenten kann mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft abgeändert werden.

Sicherheiten werden hinterlegt und angenommen, um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivatgeschäften zu mindern. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, was zur Verwendung als Sicherheit in Frage kommt, und folgt gegenwärtig restriktiveren Sicherheitsrichtlinien, als von der OGAW-Verordnung vorgeschrieben ist. Gewöhnlich können Barmittel und Staatsanleihen als Sicherheiten für OTC-Derivatgeschäfte angenommen werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können jedoch auch andere Wertpapiere, die gemäß Abschnitt II.b des CSSF-Rundschreibens 08/356 zulässig sind, angenommen werden. Staatsanleihen beinhalten insbesondere Staatsanleihen der USA, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs, Schwedens und anderer vereinbarter Staaten der Eurozone. Gemäß Artikel 5.5 des Verwaltungsreglements kann der Fonds vollständig durch Wertpapiere besichert werden, die von den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und anderen vereinbarten Staaten der Eurozone begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten werden täglich überwacht und nach dem Marktwert bewertet. Der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und dem Investmentmanager ist regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Liste mit zugelassenen Kontrahenten sowie zulässige Sicherheiten und Richtlinien zu Sicherheitsabschlägen festgelegt; diese können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit überarbeitet oder abgeändert werden. Etwaige geltende Sicherheitsabschläge werden mit jedem Kontrahenten bei einem OTC-Derivatgeschäft von Fall zu Fall nach konservativen Maßstäben vereinbart. Sie variieren entsprechend den Bedingungen der jeweils ausgehandelten Sicherheitenvereinbarung, der gängigen Marktpraxis und den herrschenden Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die folgenden Richtwerte für die annehmbare Höhe von Sicherheitsabschlägen für Sicherheiten bei OTC-Transaktionen zugrunde: (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Praxis jederzeit abzuändern).

Sicherheitsabschläge für Sicherheiten zur Berechnung des Kontrahentenrisikos

Art des als Sicherheit verwendeten Instruments	Engagement in der Währung des Derivats	Engagement in einer anderen als der Währung des Derivats
Barmittel	0%	10%
Staatsanleihen	10%*	15%*
Nicht-Staatsanleihen	15%	20%
Sonstige	20%	20%

*Diese können je nach Restlaufzeit des Wertpapiers variieren.

Ausnahmen von den oben angegebenen Sicherheitsabschlägen können gelten, wenn Bonitätskriterien für die Sicherheiten festgelegt wurden.

In Verträgen mit Kontrahenten sind im Allgemeinen Schwellenwerte für das unbesicherte Kreditrisiko festgelegt, welche die Vertragsparteien einzugehen bereit sind, ohne Sicherheiten zu verlangen. Diese reichen gewöhnlich von EUR 0 bis EUR 10 Mio. Mindestbeträge für Übertragungen, häufig im Bereich von EUR 250 bis EUR 1 Mio., werden festgelegt, um unnötige Kosten durch Überweisungen von Kleinbeträgen zu vermeiden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds erfolgt zum Ausgabepreis (Nettoinventarwert plus Verkaufsprovision), die Rücknahme zum Nettoinventarwert. Die Höhe des Ausgabeaufschlags, der zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird, kann sich je nach Anteilsklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung auf der Seite „Auf einen Blick“ des Verkaufsprospekts.

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse wird in Luxemburg unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag von der Zentralverwaltungsstelle errechnet, der in Luxemburg ein Börsentag ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Register- und Transferstelle bei der Vertriebsgesellschaft, deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen des Fonds zur Weiterleitung an die Register- und die Transferstelle entgegengenommen.

Ergänzend zu Artikel 6 und 11 des Verwaltungsreglements gelten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen folgende Bedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei den vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert (zuzüglich Verkaufsprovision bei Ausgabe von Anteilen) aufgegeben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann erlauben, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von der Register- und der Transferstelle nach der Abschlusszeit angenommen werden, vorausgesetzt, dass (1) der Antrag vor dieser Abschlusszeit bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihren Vertretern und/oder den Zahl- und Vertriebsstellen eingeht, (2) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilhaber nicht beeinträchtigt und (3) eine Gleichbehandlung aller Anteilhaber stattfindet.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“-Praktiken für den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds. Unter „Market Timing“ versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Anteile des Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, in dem er die in dem er die Zeitverschiebungen und/oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds ausnutzt. Daher behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken besteht. Bei Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger innerhalb des Fonds zu schützen.

Der Fonds bietet keine Anteile an: (i) in den Vereinigten Staaten und (ii) an eine Person oder im Namen oder zugunsten einer Person, die (A) eine „US-Person“ gemäß Regulation S des „United States Securities Act“ von 1933 in der geänderten Fassung ist, (B) eine „Nicht-US-Person“ gemäß Vorschrift 4.7 des „United States Commodity Exchange Act“ in der geänderten Fassung ist, (C) eine „US-Person“ in der Definition von Section 7701(a)(30) des „United States Internal Revenue Code“ in der geänderten Fassung ist oder (D) eine „US-Person“ in der Definition der „Further Interpretative Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“, die von der „United States Commodity Futures Trading Commission“, 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013), in der geltenden Fassung herausgegeben wurde, ist (jede unter A, B, C oder D genannte Person wird nachfolgend als „Beschränkungen unterliegender US-Anleger“ bezeichnet). Weder die „Securities and Exchange Commission“ (SEC) noch eine andere gesamt- oder bundesstaatliche Aufsichtsbehörde hat den Inhalt dieses Angebots oder die Richtigkeit dieses Prospekts geprüft oder bestätigt. Unterlagen zu diesem Fonds können keinem potenziellen Anleger in den Vereinigten Staaten oder einem Beschränkungen unterliegenden US-Anleger unterbreitet werden. Dieser Prospekt dient ausschließlich dem Zweck, die Anlage in den darin beschriebenen Anteilen zu bewerten. Die Zeichner von Anteilen des Fonds müssen erklären, dass sie keine Beschränkungen unterliegende US-Anleger sind und die Anteile des Fonds nicht im Namen oder zugunsten eines Beschränkungen unterliegenden US-Anlegers zeichnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass Anteile des Fonds sich im Besitz eines Beschränkungen unterliegenden US-Anlegers befinden oder im Namen oder zugunsten eines solchen erworben wurden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Register- und Transferstelle des Fonds anweisen, für eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile zu sorgen. Der Anleger ist nicht ein Beschränkungen unterliegender US-Anleger und zeichnet die Anteile des Fonds nicht im Namen oder zugunsten eines solchen. Der Anleger ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen, falls er zu einem Beschränkungen unterliegenden US-Anleger wird oder Anteile des Fonds im Namen oder zugunsten eines solchen besitzt. Anteile des Fonds, die von einem oder im Namen eines solchen Anleger(s) gehalten werden, unterliegen einer zwangsweisen Rücknahme.

Weitere ausführliche Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds, der Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie sämtlichen Zahl- und Vertriebsstellen erhältlich.

Anleger sollten die wesentlichen Informationen für den Anleger vor der Anlage lesen und werden unter Umständen dazu aufgefordert zu erklären, dass sie ein aktuelles Exemplar der wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten haben.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweiligen Anteilsklasse können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden.

Kosten des Fonds

Die zulasten des Fonds erhobenen Kosten sind im Verwaltungsreglement (Art. 12) beschrieben.

Die Höhe der Verwaltungsvergütung, der kombinierten Depotbank-, Zahlstellen- und Zentralverwaltungsvergütung sowie einer eventuellen erfolgsbezogenen Zusatzvergütung („Performance Fee“) sind auf der Seite „Auf einen Blick“ enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentmanager, mit denen Vereinbarungen getroffen werden, sind zum Abschluss von Commission Sharing Arrangements berechtigt.

Unter Wahrung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung und immer nur dann, wenn es im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber ist, dürfen Broker-Provisionen, die für Portfolio-Transaktionen des Fonds gezahlt werden, vom Investmentmanager an Broker-Dealer als Anerkennung für von diesen geleistete Research Leistungen, für deren Dienstleistungen bei der Ausführung von Aufträgen und für andere Dienstleistungen, die diese Broker-Dealer gegenüber dem Investmentmanager erbringen, geleistet werden. Die Entgegennahme von Investment Research, Informationen und hiermit in Verbindung stehenden Dienstleistungen ermöglichen es dem Investmentmanager, sein eigenes Research und eigene Analysen zu vervollständigen und macht ihm die Einschätzungen und Informationen von Mitarbeitern und Research-Einheiten anderer Firmen zugänglich. Solche Dienstleistungen dürfen von Privatpersonen nicht erbracht werden und umfassen keinesfalls Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, allgemeine administrative Güter oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzahlungen, die vom Investmentmanager gezahlt werden.

Derzeit bestehen keine Commission Sharing Arrangements.

Das Verhältnis der gesamten, dem Fondsvermögen belasteten Ausgaben zum durchschnittlichen Fondsvolumen (Total Expense Ratio), mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten, ist in der nachfolgenden Rubrik „Auf einen Blick“ angegeben. Die effektive Kostengesamtbelastung wird nachträglich berechnet und im Jahresbericht sowie im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Portfolio umschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)

Die Portfolio Turnover Rate wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet:

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraums = X

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraums = Y

Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraums = Z

Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraums = R

Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = $\left[\frac{\text{Summe 1} - \text{Summe 2}}{M} \right] \times 100$

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine positive Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt, zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittel zu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher war als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren als die Anteilsscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird nachträglich berechnet und im Jahresbericht sowie im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Steuern des Fonds

Gemäß Art. 174 (1) des Gesetzes von 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d’abonnement“) von 0,05% p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Nach derzeitigem luxemburgischen Recht unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber keiner Quellensteuer in Bezug auf die Fondsanteile. Ferner gibt es keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Auflösungserlösen an die Anteilinhaber.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Pioneer Investments Total Return

Fondsgründung ⁽¹⁾	27. Mai 2002
Anteilklassen ⁽²⁾	A (DA), A (ND), H (DA), I (DA), H (ND)
Zeichnungsfrist	entfällt
Erstausgabebetrag (Auflegung)	
A (DA)	27. November 2002
A (ND)	7. Januar 2005
H (DA)	23. Mai 2003
I (DA)	11. Dezember 2003
H (ND)	23. Mai 2003
Erste Nettoinventarwertberechnung	
A (DA)	27. November 2002
A (ND)	7. Januar 2005
H (DA)	23. Mai 2003
I (DA)	19. April 2004
H (ND)	23. Mai 2003
Erstausgabepreis⁽³⁾	
A (DA)	50,00 EUR zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 3,00%
A (ND)	50,00 EUR zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 3,00%
H (DA)	50,00 EUR ein Ausgabeaufschlag wurde nicht erhoben
I (DA)	50,00 EUR ein Ausgabeaufschlag wurde nicht erhoben
H (ND)	1.000,00 EUR zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 2,00%
Valuta	2 Bankarbeitstage nach Abrechnungstag
Referenzwährung	EUR
Anteilklassenwährung	
A (DA)	EUR
A (ND)	EUR
H (DA)	EUR
I (DA)	EUR
H (ND)	EUR
Deutsche Wertpapier-Identifikationsnummer	
A (DA)	534 304
A (ND)	A0D PHJ
H (DA)	260 828
I (DA)	A0B KVV
H (ND)	A0J KOL
ISIN	
A (DA)	LU0149168907
A (ND)	LU0209095446
H (DA)	LU0167716942
I (DA)	LU0181670851
H (ND)	LU0250854188
Schweizerische Wertpapier-Identifikationsnummer (Valor)	
A (DA)	CH1432222
A (ND)	CH2030319
H (DA)	CH1611422
I (DA)	CH1730896
H (ND)	CH2522705
Geschäftsjahresende	zum 31. Dezember

Ausgabeaufschlag (in % vom Nettoinventarwert zugunsten der Vertriebsstellen)	
A (DA)	derzeit 3,00%
A (ND)	derzeit 3,00%
H (DA)	derzeit 2,00%
I (DA)	entfällt
H (ND)	derzeit 2,00%
Mindestzeichnungsvolumen	
A (DA)	entfällt
A (ND)	entfällt
H (DA)	1 Mio. EUR
I (DA)	20 Mio. EUR
H (ND)	1 Mio. EUR
Rücknahmeabschlag	keiner
Sparpläne⁽⁴⁾ monatlich ab	
A (DA)	25,00 EUR
A (ND)	25,00 EUR
H (DA)	nicht möglich
I (DA)	nicht möglich
H (ND)	nicht möglich
Unter Sparplänen versteht man die regelmäßigen, z.B. monatlichen Investitionen über einen bestimmten Betrag, durch den der Anleger bei niedrigen Fondspreisen mehr Anteile, bei höheren Fondspreisen weniger Fondsanteile erwirbt, und damit im Zeitverlauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse, den so genannten „Cost Average Effekt“, erzielt.	
Verwaltungsgebühren (in % des Netto-Fondsvermögens)	
A (DA)	derzeit 0,90% p.a.
A (ND)	derzeit 0,90% p.a.
H (DA)	derzeit 0,60% p.a.
I (DA)	derzeit 0,35% p.a.
H (ND)	derzeit 0,60% p.a.
Vertriebsgebühr (in % des Netto-Fondsvermögens)	
A (DA)	entfällt
A (ND)	entfällt
H (DA)	entfällt
I (DA)	entfällt
H (ND)	entfällt
Erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“)	entfällt
Depotbank-, Zahlstellen- und Zentralverwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens) zwischen 0,003% und 0,50% p.a.	
Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio) (in % des Netto-Fondsvermögens) zum 31. Dezember 2015	
A (DA)	1,06% p.a.
A (ND)	1,06% p.a.
H (DA)	0,76% p.a.
I (DA)	0,51% p.a.
H (ND)	entfällt
Portfolio Turnover Rate	zum 31. Dezember 2015 174,80% p. a.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag der ein Börsentag in Luxemburg ist.
Art der Anteile ⁽⁵⁾	Inhaberanteile (Globalzertifikate), registrierte Namensanteile
Befristung	keine

Verwendung der Erträge

A (DA)	Ausschüttung zum 15. Februar/bzw. nächster Börsentag
A (ND)	Thesaurierung zum Geschäftsjahresende (31. Dezember)
H (DA)	Ausschüttung zum 15. Februar/bzw. nächster Börsentag
I (DA)	Ausschüttung zum 15. Februar/bzw. nächster Börsentag
H (ND)	Thesaurierung zum Geschäftsjahresende (31. Dezember)

Pioneer Investments Total Return

Börsennotiz	keine
Berichterstattung/Geschäftsjahresende erstmals	31. Dezember 31. Dezember 2003
Halbjahresbericht (ungeprüft) erstmals	30. Juni 2003
Jahresbericht (geprüft) erstmals	31. Dezember 2003
Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung von Unterlagen beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg	
Verwaltungsreglement ⁽⁶⁾ letztmals	19. August 2016
Sonderreglement letztmals	19. August 2016

⁽¹⁾Der Fonds wurde als OGA im Einklang mit Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 aufgelegt. Mit Wirkung vom 13. Februar 2004 wurde er derart geändert, dass er den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2002“) entspricht. Das Gesetz von 2002 wurde seitdem durch das Gesetz von 2010 und die Erfordernisse der geänderten Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 ersetzt.

⁽²⁾Bedeutung der Anteilsklassenbezeichnung: A (DA), A (ND), = Anteilsklassen ohne besondere Mindestzeichnung H (DA), I (DA), H (ND) = Anteilsklassen für institutionelle Anleger mit besonderer Mindestzeichnung DA = jährlich ausschüttend ND = thesaurierend

⁽³⁾Sofern eine Anteilsklasse durch Anteilrückgaben zwischenzeitlich keinen Bestand aufweist, die Anteilsklasse jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erneut gezeichnet wird, entspricht der Ausgabepreis der Anteilsklasse zu diesem Zeitpunkt dem Erstanteilwert zuzüglich der jeweils geltenden Verkaufsprovision.

⁽⁴⁾Die Kostenbelastung beim Erwerb von Anteilen im Rahmen von Sparplänen kann maximal der Höhe der maximalen Verkaufsprovision, die im Sonderreglement definiert ist, zuzüglich eventuell anfallender administrativer Kosten entsprechen. Die Höhe der Kosten im ersten Jahr des Bestehens eines Sparplans betragen in keinem Fall mehr als ein Drittel der eingezahlten Beträge.

⁽⁵⁾Die Verwaltungsgesellschaft kann über die Art der auszugebenden Anteile entscheiden.

⁽⁶⁾Im Zuge dieser Änderungen wurde das Allgemeine Verwaltungsreglement dahingehend abgeändert, dass es den Anforderungen von Teil I des Gesetzes von 2010 und damit der geänderten Richtlinie 2009/65/EG entspricht.

Verwaltungsreglement

Artikel 1 Allgemeines

Pioneer Asset Management S.A., (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung einzelne getrennte Sondervermögen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)(OGAW) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (jeder einzelne OGAW wird im Folgenden „Fonds“ genannt) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (für jeden einzelnen Fonds im Folgenden „Fondsvermögen“ genannt), die für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds (die „Anteilinhaber“) gehalten werden.

Die Fondsanteile (die „Anteile“) werden in Form von Inhaberanteilen („Globalurkunden“) und/oder registrierten Namensanteilen ausgegeben.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds geregelt. Dieses Verwaltungsreglement sowie dessen Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ferner wird ein Hinweis auf diese Verwahrung im *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie deren genehmigte und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegten Änderungen an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Jedes Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der jeweiligen Fonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater oder Investmentmanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zulasten jedes Fondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde ebenfalls als Domizilstelle der Fonds (die „Domizilstelle“) ernannt. In dieser Eigenschaft stellt die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Fonds eine Postanschrift zur Verfügung und empfängt, akzeptiert und versendet im Namen des Fonds an die entsprechenden Personen alle Mitteilungen, Korrespondenz, Telefonate, E-Mails und sonstige Kommunikation.

Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin als Vertriebsgesellschaft (die „Vertriebsgesellschaft“) der Fonds ernannt worden und für die Vermarktung der Anteile in den verschiedenen

Ländern zuständig, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Hoheitsgebiete oder Besitztümer, die ihrer Gesetzgebung unterliegen.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter, sofern vorhanden, können bei der Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen im Namen des jeweiligen Fonds einbezogen werden und können, gemäß den örtlichen Gesetzen in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden und vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Anteilinhaber, den Anlegern, die über die besagte Vertriebsgesellschaft Anteile kaufen, einen „Nominee-Service“ anbieten. Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter, sofern vorhanden, können Anlegern nur dann einen solchen „Nominee-Service“ anbieten, wenn sie (i) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind und ihren Sitz in einem Land haben, das der FATF angehört oder über Vorschriften in Bezug auf Geldwäsche, die mit den vom luxemburgischen Gesetz auferlegten Vorschriften vergleichbar sind, verfügt, um den Einsatz von Finanzsystemen zum Zwecke der Geldwäsche zu verhindern oder (ii) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind, die eine Zweigstelle oder qualifizierte Tochtergesellschaft eines geeigneten Vermittlers, auf den unter (i) Bezug genommen wird, darstellen, vorausgesetzt, dass dieser geeignete Vermittler aufgrund einer gesetzlichen oder beruflichen Verpflichtung im Rahmen seines nationalen Rechts oder der Politik einer Unternehmensgruppe gezwungen ist, dieselben Identifikationspflichten seinen im Ausland ansässigen Zweigstellen und Tochtergesellschaften aufzuerlegen. In dieser Eigenschaft können die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter, sofern vorhanden, in eigenem Namen, aber als „Nominee“ für die Anleger, Anteile für die Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Anteilregister des jeweiligen Fonds beantragen. Der Anleger kann jedoch auch direkt, ohne von dem „Nominee-Service“ Gebrauch zu machen, in den jeweiligen Fonds anlegen; er hat jederzeit das Recht, den mit dem Nominee geschlossenen Vertrag zu kündigen und behält einen direkten Anspruch auf die über den Nominee gezeichneten Anteile. Die oben aufgeführten Bestimmungen sind jedoch nicht auf Anteilinhaber anwendbar, die in solchen Ländern angesprochen wurden, in denen die Abwicklung über einen Nominee aus gesetzlichen, amtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder zwingend ist.

Art. 3 Die Depotbank

Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und dem Depotbankvertrag zu dem jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sämtliche Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Vermögenswerten beauftragen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt, im eigenen Namen

- a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- b) Gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur

Depotbank zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Art. 4 Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung für die jeweiligen Fonds befindet sich in Luxemburg.

Art. 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

- „*Drittstaat*“: Als „Drittstaat“ im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
- „*Geldmarktinstrumente*“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- „*Geregelter Markt*“: ein Markt gemäß Artikel 1 (25) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
- „*Gesetz von 2010*“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- „*OGA*“: Organismus für gemeinsame Anlagen.
- „*OGAW*“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- „*Richtlinie 2009/65/EG*“: die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- „*Wertpapiere*“:
 - Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“)
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle („Schuldtitel“)
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

5.1 Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1. a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Veranlassung des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - das Engagement in die zugrundeliegenden Vermögenswerte nicht die unter 5.3 dargelegten Anlagebeschränkungen überschreitet.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

5.3 Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) *Ungeachtet der Bedingungen unter 5.3 a) bis e) darf ein Fonds unter Anwendung des Prinzips der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen, die durch (i) einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, (ii) einen anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder einem anderen Mitgliedsland der G20 oder (iii) von Singapur oder Hongkong ausgegeben oder garantiert werden, unter der Voraussetzung, dass (i) derartige Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen ausgegeben wurden und (ii) nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds in Wertpapiere einer und der gleichen Emission angelegt werden, anlegen.*

- i) Ein Fonds kann auch Anteile an anderen OGAWs und/oder anderen OGAs im Sinne von 5.1 e) unter der Voraussetzung erwerben, dass er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Ein Fonds, der als Masterfonds agiert (gemäß den Bestimmungen des Kapitels 9 des Gesetzes aus 2010), darf selbst kein Feeder-Fonds sein und keine Aktien bzw. Fondsanteile an einem Feeder-Fonds halten. Unter der Voraussetzung, dass in Hinsicht auf Dritte das Prinzip der individuellen Haftung jedes einzelnen Teilfonds gilt, muss bei der Anwendung dieses Anlagelimits jeder Teilfonds eines Dachfonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes aus 2010 als unabhängiger Emittent angesehen werden.
- j) Anlagen in Anteilen an OGAs, die keine OGAWs sind, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Fonds nicht überschreiten. Falls ein Fonds Anteile an einem OGAW und/oder OGA erworben hat, dürfen die Wertpapiere im Portfolio des fraglichen OGAW bzw. anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen, auf die sich oben unter Punkt 5.3 a) bis e) bezogen wird, nicht berücksichtigt werden.

Falls ein Fonds Anteile an anderen OGAWs und/oder anderen OGAs erwirbt, die direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer gemeinsamen Verwaltungstätigkeit oder Kontrolle oder einer erheblichen direkten oder indirekten Beteiligung assoziiert ist, verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen an dem anderen OGAW und/oder anderem OGA durch den Fonds berechnen.

Ein Fonds, der einen erheblichen Teil seines Kapitalvermögens in andere OGAWs und/oder andere OGAs anlegt, muss in seinem Prospekt den Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die möglicherweise sowohl dem Fonds, als auch dem anderen OGAW und/oder anderen OGA, in den er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden, angeben. Die Gesellschaft muss in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil an den Verwaltungskosten, die sowohl dem Fonds selber, als auch den OGAWs und/oder anderen OGAs, in die er investiert, in Rechnung gestellt werden, angeben.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem

Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.

- n) Der Fonds darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben; dies allerdings unter der Voraussetzung, dass Geschäfte mit Fremdwährungen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren, sowie mit Futures und Termingeschäften, Optionen und Swaps mit solchen Fremdwährungen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren nicht als Geschäfte mit Rohstoffen im Sinne dieser Beschränkung betrachtet werden.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien oder Immobilienoptionen, Immobilienrechte oder Immobilienbeteiligungen investieren; dies allerdings unter der Voraussetzung, dass Anlagen in Wertpapiere, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen abgesichert sind oder Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Immobilien und Immobilienbeteiligungen investieren, zugelassen sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zulasten des Vermögens eines Fonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen;
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist insoweit berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen auf zu erlegen, wie dies erforderlich sein mag, um die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds zum Verkauf angeboten werden oder verkauft werden, zu erfüllen.

5.5 Techniken für das effiziente Portfoliomanagement und Derivate

a) Allgemeine Bestimmungen

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements oder zu Zwecken des Fälligkeits- oder Risikomanagements des Portfolios kann der Fonds Derivate sowie andere Techniken für das effiziente Portfoliomanagement einsetzen.

Falls derartige Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten stehen, müssen die Bedingungen und Einschränkungen den Bestimmungen unter 5.1 und 5.4 oben entsprechen. Ferner müssen die Bedingungen von Punkt 5.6 unten im Hinblick auf Risikomanagementverfahren im Zusammenhang mit Derivaten berücksichtigt werden.

Unter keinen Umständen darf ein Fonds im Kontext der Transaktionen im Zusammenhang mit Derivaten sowie mit anderen Techniken und Instrumenten von den Anlagezielen und dem Risikoprofil gemäß Sonderbestimmungen und Prospekt des jeweiligen Fonds abweichen

b) Swap-Vereinbarungen

Ein Fonds kann Swap-Vereinbarungen eingehen wie Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Swaptions und inflationsindexierte Swaps mit ordnungsgemäß geprüften und von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Kontrahenten, die erstklassige Institutionen sind, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und zu den von der CSSF genehmigten Kategorien zählen.

c) Techniken für das effiziente Portfoliomanagement

Ein Fonds kann Techniken für das effiziente Portfoliomanagement vorsehen, einschließlich Wertpapierleihgeschäften, Repo- und Reverse-Repo-Geschäften, sofern dies im Interesse des betreffenden Fonds liegt und mit dem Anlageziel und dem Risikoprofil vereinbar ist und sofern die anwendbaren rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Wertpapierleihgeschäfte

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften kann ein Fonds als Kreditnehmer und Kreditgeber auftreten, wobei bei diesen Transaktionen folgende Vorgaben gelten:

- i) Verleihen und leihen darf ein Fonds Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einem anerkannten Clearing-Institut im Rahmen eines Programms eines erstklassigen Finanzinstituts organisiert wird oder über ein erstklassiges, auf diese Art von Transaktionen spezialisiertes Finanzinstitut abgewickelt wird, unter aufsichtsrechtlichen Regelungen, die von der CSSF als gleichwertig mit den nach dem Recht der Europäischen Union geltenden betrachtet werden.
- ii) Im Rahmen des Wertpapierleihgeschäfts muss ein Fonds grundsätzlich eine Garantie einholen, deren Wert sich für die Laufzeit des Vertrags jederzeit auf mindestens 90% des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere beläuft.
- iii) Ein Fonds muss sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in einem angemessenen Rahmen gehalten wird, bzw. dass er jederzeit das Recht hat, die Wertpapiere, die auf eine Weise verliehen wurden, die es ihm jederzeit ermöglicht, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, zurück zu fordern, und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Kapitalwerte des Fonds gemäß der Anlagepolitik des Fonds nicht gefährden.
- iv) Der Fond muss sicherstellen, dass er jedes verliehene Wertpapier jederzeit zurückrufen bzw. jeder von ihm abgeschlossene Wertpapierleihvertrag beenden kann.
- v) Es dürfen in Hinsicht auf Wertpapiere, die vom Fonds geliehen wurden, während des Zeitraums, während dem diese sich im Besitz des Fonds befinden, keine Verfügungen erfolgen, sofern diese nicht ausreichend durch Finanzinstrumente abgedeckt sind, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere am Ende des Kontrakts zurück zu bezahlen.
- vi) Ein Fonds kann unter den folgenden Umständen bei der Abwicklung eines Wertpapiergeschäfts als Schuldner agieren: (i) Während des Zeitraums, während dem die Wertpapiere für erneute Registrierungszwecke abgegeben wurden, (ii) falls Wertpapiere verliehen und nicht fristgemäß zurück gegeben wurden, (iii) um die Nichterfüllung einer Abwicklung zu vermeiden, falls die Depotbank ihren

Lieferverpflichtungen nicht nachkommt und (iv) als eine Technik zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lieferung der Wertpapiere, die Objekt eines Repos sind, wenn die Gegenpartei zu solch einer Vereinbarung ihr Recht zum Rückkauf dieser Wertpapiere ausübt, soweit, wie diese Wertpapiere zuvor durch den Fonds verkauft worden sind.

Reverse-Repo- und Repo-Geschäfte

Ein Fonds kann außerdem Reverse-Repo- und Repo-Geschäfte abschließen, die aus einem Termingeschäft bestehen, bei dessen Fälligkeit: (i) Der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, den verkauften Kapitalwert zurück zu kaufen und der Fonds verpflichtet ist, den im Rahmen dieser Transaktion erhaltenen Kapitalwert zurück zu geben. Wertpapiere, die unter Reverse-Repo-Vereinbarungen erworben werden können, sind auf jene beschränkt, die im CSSF Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 aufgeführt sind, und müssen der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, oder (ii) der Fonds ist verpflichtet, den verkauften Kapitalwert zurück zu kaufen und der Käufer (die Gegenpartei) ist verpflichtet, den im Rahmen der Transaktion erhaltenen Kapitalwert zurück zu geben.

Ein Fonds darf Wertpapiere nur über einen Wertpapier-Repo kaufen bzw. verkaufen, sofern die Gegenpartei aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die durch die CSSF als gleichwertig mit jenen nach dem Recht der Europäischen Union erachtet werden.

Ein Fonds muss sicherstellen, dass der Wert der Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte auf einen Umfang beschränkt ist, der es ihm erlaubt, seinen Rücknahmepflichten gegenüber den Inhabern der Anteile nachzukommen. Ein Fonds, der ein Reverse-Repo-Geschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzurufen oder das Reverse-Repo-Geschäft zu beenden.

Ein Fonds, der ein Repo-Geschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, Wertpapiere, die Gegenstand des Repo-Geschäfts sind, zurückzurufen oder das Repo-Geschäft zu beenden.

Termin-Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte mit einer Laufzeit von unter sieben Tage werden als Geschäfte mit Bedingungen betrachtet, die es dem Fonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit zurückzurufen.

Verwaltung von Sicherheiten

Die Risikoexposition gegenüber einem Kontrahenten im Zusammenhang mit Transaktionen mit OTC-Derivaten und effizienten Portfolio-Managementtechniken wird bei Berechnung der Risikobeschränkungen gemäß Punkt 5.3 a) oben miteinander kombiniert.

Führt der Fonds Transaktionen mit OTC-Derivaten durch und wendet effiziente Techniken für das effiziente Portfoliomanagement an, müssen alle Sicherheiten, die zur Reduzierung der Risikoexposition des Kontrahenten verwendet werden, jederzeit folgenden Kriterien entsprechen:

- i) Alle eingegangenen Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, der dem der Bewertung vor der Veräußerung entspricht. Eingegangene Sicherheiten müssen auch den Bestimmungen gemäß Artikel 5.3 l) oben entsprechen.
- ii) Eingegangene Sicherheiten werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 mindestens täglich bewertet. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, es sei denn, es sind angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgesehen.
- iii) Eingegangene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- iv) Die eingegangenen Sicherheiten werden von einer Stelle ausgestellt, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist und bei der nicht von einer hohen Korrelation mit der Leistung des Kontrahenten auszugehen ist.

- v) Die Sicherheiten sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Konzentration des Emittenten gilt als eingehalten, wenn der OGAW von einem Kontrahenten in Bezug auf effizientes Portfoliomanagement oder OTC-Derivat-Transaktionen einen Sicherheitenkorb mit einer maximalen Exposition eines gegebenen Emittenten von 20% des Nettovermögenswertes erhält. Wenn OGAW Risiken im Zusammenhang mit verschiedenen Kontrahenten unterliegen, ist der Sicherheitenkorb zur Berechnung des Höchstwerts von 20% der Risikoexposition gegenüber einem Emittenten aggregiert zu bewerten. Abweichend kann ein Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder eines internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. Der betreffende Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei aber Wertpapiere aus jeweils einer Emission nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens ausmachen. Fonds, die vollständig durch diese Wertpapiere besichert werden sollen, sowie die Identität der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Drittländer, Gebietskörperschaften oder internationale Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, die diese Wertpapiere ausgeben oder garantieren, werden im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds veröffentlicht.
- vi) Sofern es zu einer Übertragung kommt, geht die eingegangene Sicherheit an die Depotbank. Bei anderen Arten von Finanzsicherheiten kann eine Sicherheit bei einem Dritten hinterlegt sein, der aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.
- vii) Die eingegangenen Sicherheiten können vom Fonds ohne Rücksprache mit oder Zustimmung des Kontrahenten jederzeit eingelöst werden.
- viii) Eingegangene unbare Sicherheiten werden nichtverkauft, reinvestiert oder verpfändet.
- ix) Eingegangene Barsicherheiten werden nur:
 - bei Stellen, die Artikel 5.1 f) oben entsprechen, als Einlage hinterlegt;
 - in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen angelegt;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet, vorausgesetzt, die Transaktionen werden mit Finanzinstituten abgeschlossen, die aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, und der Fonds ist in der Lage, jederzeit den vollen Anwartschaftsbarwert einzufordern;
 - in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ angelegt.

Reinvestierte Barsicherheiten werden gemäß den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert.

5.6 Risikomanagement-Verfahren

In Bezug auf den Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingerichtet, das es der Investmentgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko, die Verwendung von Techniken für das effiziente Portfoliomanagement, das Management von Sicherheiten sowie die jeweilige Rolle im Gesamtrisikoprofil des Investmentportfolios zu überwachen und zu messen. Für Derivate wird diesbezüglich ein Verfahren eingerichtet, das eine exakte und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Fonds-Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

Der Fonds nutzt die Value at Risk („VaR“) Methode zur Berechnung seines globalen Risikos und um sicher zu stellen, dass sein globales Risiko im Zusammenhang mit Finanzderivaten den Gesamtnettoinventarwert des Fonds nicht überschreitet.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie, innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 5.6 mitberücksichtigt werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Fonds erwerben.

Alle Anteile derselben Klasse eines Fonds haben dieselben Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorsieht, können sich die Anteilsklassen innerhalb eines Fonds wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag bzw. die Rücknahmegebühr;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jedweder Kombination aus den oben genannten Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, deren Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist. Der Ausgabepreis wird auf Basis des Nettoinventarwerts des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Zeichnungsanträge bei der Register- und Transferstelle (die für die Verwaltungsgesellschaft handeln), bei der Vertriebsgesellschaft und deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden bzw. übernächsten Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Zeichnungsanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden. Es können andere Zeitlimits gelten, wenn Zeichnungen für Anteile übereinen Vertreter oder die Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewahrt wird. In diesem Fall informiert die jeweilige Stelle den betreffenden Anleger über das für ihn geltende Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft kann erlauben, dass ein Zeichnungsantrag von der Register- und Transferstelle nach der im Verkaufsprospekt genannten Orderannahmezeit angenommen wird, vorausgesetzt, dass 1) der Antrag vor der Orderannahmezeit bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihren Vertretern eingeht, 2) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilinhaber nicht beeinträchtigt und 3) eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist. Es können andere Zeitlimits gelten, wenn Rücknahmen von

Anteilen übereinen Vertreter oder die Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewahrt wird. In diesem Fall informiert die jeweilige Stelle den betreffenden Anleger über das anzuwendende Verfahren.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach Erhalt des Zeichnungsantrags durch die Register- und Transferstelle in der Währung des entsprechenden Fonds zu zahlen, die im Sonderreglement festgelegt wird. Bei Nichtzahlung gelten die Anträge als annulliert. Der Anleger haftet für alle Kosten (einschließlich Zinsen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) aufgrund der verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung des Ausgabepreises und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, die vom Anleger am Fonds gehaltenen Anteile ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu decken oder jede andere geeignete Maßnahme zu ergreifen.

Falls nach den Rechtsvorschriften eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorgeschrieben sind, dürfen die Vertriebsagenten des betreffenden Landes auf Weisung Fondsanteile unter Anwendung der höchstzulässigen Verkaufsprovision verkaufen.

Der Ausgabepreis kann erhöht werden um eine Börsenumsatzsteuer oder andere Gebühren, die in mehreren Ländern, in denen die Fondsanteile verkauft werden, zu entrichten sind.

Sofern Vertriebs- bzw. Rücknahmebeträge eines Fonds, der dem Verwaltungsreglement unterliegt, direkt verwendet werden, um Anteile eines Fonds, der dem Verwaltungsreglement unterliegt, zu erwerben, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Artikel 7 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilhaber eines Fonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank ohne Zinsen zurückgezahlt.

Artikel 8 Art der Anteile

Anteile an einem Fonds werden in Form von Inhaberanteilen (Globalurkunden) und/oder registrierten Namensanteilen ausgegeben.

Artikel 9 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Wert eines Anteils (der „Nettoinventarwert“) lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegte Währung (die „Fondswährung“). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag, der in Luxemburg ein Börsentag ist (der „Bewertungstag“), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens eines Fonds (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a) oder (b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- d) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswertausdrücken.
- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- g) Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- h) Alle nicht auf die jeweilige Fondswährung lautenden Vermögenswertewerden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswertewerden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwerts beträchtliche

Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Sofern für einen Fonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Berechnung des Nettoinventarwerts folgende Besonderheiten:

- a) Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilsklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
- c) Im Fall einer Dividendenzahlung vermindert sich der Nettoinventarwert der Anteile an dividendenberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Dividende. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilsklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht dividendenberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank den Nettoinventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zugrunde legt, an dem sie für den entsprechenden Fonds die Wertpapiere tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

Artikel 10 Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Artikel 11 Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Der Rücknahmepreis entspricht in der Regel dem Nettoinventarwert; die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bestimmen, dass ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, dessen Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds. Der Rücknahmepreis wird auf Basis des Nettoinventarwerts des Bewertungstags (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Rücknahmeanträge bei der Register- und Transferstelle (die für die Verwaltungsgesellschaft handeln), bei der Vertriebsgesellschaft und deren Vertretern (sofern vorhanden) oder den Zahl- und Vertriebsstellen zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle eingegangen sind,

abgerechnet, spätestens jedoch zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden bzw. übernächsten Bewertungstags (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden. Es können andere Zeitlimits gelten, wenn Rückgaben für Anteile über einen Vertreter oder die Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewahrt wird. In diesem Fall informiert die jeweilige Stelle den betreffenden Anleger über das anzuwendende Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft kann erlauben, dass ein Rücknahmeantrag von der Register- und Transferstelle nach der im Verkaufsprospekt genannten Orderannahmezeit angenommen wird, vorausgesetzt, dass 1) der Antrag vor der Orderannahmezeit bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihren Vertretern eingeht, 2) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilinhaber nicht beeinträchtigt und 3) eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Rücknahmeantrags bei der Register- und Transferstelle. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Nettoinventarwert.

Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Fonds vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 12 Kosten des Fonds

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegten Kosten trägt jeder Fonds folgende Kosten:

- alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des entsprechenden Fondserhoben werden;
- das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- das Entgelt der Depotbank sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwerts sowie dessen Veröffentlichung;
- Kosten für die Register- und Transferstelle, die in Übereinstimmung mit den üblichen Gepflogenheiten in Luxemburg berechnet und ausbezahlt werden;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des entsprechenden Fonds handeln;
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;
- sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
- die Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Sonderreglements, Verkaufsprospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden

und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

- die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- die Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- die Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
- einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 13 Abschlussprüfung

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Fondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 14 Dividendenzahlungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Dividendenzahlung erfolgen wird.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestgrenze von 1,25 Mio. Euro sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Ausschüttungsbeträge, die 5 Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zulasten des Fonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 15 Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Fonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Fonds im Interesse der Anteilinhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, jedes Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung wird im RESA (ehemals, das Mémorial) veröffentlicht.

Artikel 16 Veröffentlichung

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Fonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Jahresbericht und alle Halbjahresberichte eines Fonds sind für die Anteilinhaber bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Artikel 17 Auflösung der Fonds und Verschmelzung Auflösung der Fonds

Jeder Fonds, Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend, falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Rücknahme von Anteilen des Fonds einzustellen. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Fonds beantragen.

Verschmelzungen

Verschmelzung auf Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft:

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann, vorbehaltlich der durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Hinsicht auf das Verschmelzungsprojekt und die Informationen, die den Anteilhabern mitgeteilt werden müssen, wie nachfolgend aufgeführt, die Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes von 2010) des Fonds mit einem anderen OGAW, entweder als empfangender oder als verschmelzender OGAW, beschließen:

a) Verschmelzung des Fonds

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann die Verschmelzung des Fonds, entweder als empfangender oder verschmelzender OGAW, beschließen, mit:

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischem OGAW (dem „neuen OGAW“); oder
- einem Teilfonds eines solchen Fonds,

und, wie erforderlich, die Fondsanteile zu Anteilen dieses neuen OGAWs oder des entsprechenden Teilfonds des Fonds umwidmen.

Bei aufgehenden OGAW, die nicht fortbestehen, muss der Beschluss bezüglich des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Verschmelzung beim Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) hinterlegt werden und im Rahmen einer Mitteilung der Hinterlegung des Beschlusses beim Luxemburger Handels- und Unternehmensregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften im RESA veröffentlicht werden.

Rechte der Anteilinhaber und die durch die Anteilinhaber getragenen Kosten:

In allen vorstehend erwogenen Verschmelzungsfällen sind die Anteilinhaber auf jeden Fall berechtigt, ohne weitere Kosten, außer jenen, die durch den Fonds als Desinvestitionskosten einbehalten werden, den Rückkauf bzw. die Einlösung ihrer Anteile zu verlangen, oder, sofern möglich, dass diese in Anteile oder Aktien eines anderen OGAW, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und durch die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, gemäß dem Gesetz von 2010 umgewandelt werden. Dieses Recht wird von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die betreffenden Anteilinhaber über die vorgeschlagene Verschmelzung informiert wurden, und erlischt fünf Werktage vor dem Datum zur Berechnung des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung entstehen, dürfen weder dem Fonds noch seinen Anteilinhabern in Rechnung gestellt werden.

Artikel 18 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 17 enthaltene Regelung. Die Vorlegfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zulasten des Fonds einzulösen.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der Fonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die englische Fassung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements gilt als verbindlich gegenüber den Fassungen in anderen Sprachen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Luxemburg, 22. Juli 2016

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Depotbank

Sonderreglement

In Ergänzung zu und abweichend von den vorhergehenden Verwaltungsregelungen (Artikel 1-19), wie zum 22. Juli 2016 geändert, die für den Fonds gelten und die Erfordernisse aus Teil I des Gesetzes von 2010 und somit die Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, gilt für den *Pioneer Investments Total Return* (der „Fonds“) das folgende Sonderreglement:

Art. 20 Anlagepolitik des Fonds

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Pioneer Investments Total Return besteht in der Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite bei gleichzeitiger Geringhaltung der wirtschaftlichen Risiken.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu mindestens 2/3 in Anleihen, wie zum Beispiel fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Zerobonds, Wandel- und Optionsanleihen sowie in Geldmarktpapieren anzulegen. Daneben kann der Fonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang zur effizienten Portfolioverwaltung Futures und Optionen auf Wertpapiere, europäische, amerikanische und japanische Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps eingesetzt.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Fonds ergänzend zum Verwaltungsreglement (Artikel 5.5) Wertpapiere (z. B. Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (zum Beispiel Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von Finanzinstituten erster Ordnung begeben werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und der Einsatz dieser Instrumente in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht.

Eine Credit Linked Note (CLN) ist eine vom Sicherungsnehmer emittierte Schuldverschreibung, die nur dann am Laufzeitende zum Nennwert zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Kommt es zum Kreditereignis, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf geleisteten Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Eintritt des Kreditereignisses zu kürzen.

Credit Default Swaps (CDS) dienen primär der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Fonds erworbenen Unternehmensanleihen, indem im Rahmen eines CDS ein bestimmtes Kreditrisiko für einen bestimmten Zeitraum übernommen wird. Dabei entrichtet der Käufer des CDS eine Prämie, die sich an der Bonität des Kreditschuldners orientiert, an den Verkäufer des CDS. Dieser verpflichtet sich seinerseits, bei Eintritt des vereinbarten Kreditereignisses, wie beispielsweise Zahlungsverzug des Schuldners der zugrundeliegenden Forderung, die zugrundeliegende Forderung gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert der zugrundeliegenden Forderung als Barausgleich zu zahlen.

Die Summe der aus Credit Default Swaps entstehenden Verpflichtungen darf 20% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern sie keinen Absicherungszwecken dienen. Die Bewertung der CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus Credit Default Swaps und sonstigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Netto-Fondsvermögenswert nicht überschreiten, sofern sie keinen Absicherungszwecken dienen. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den oben genannten Verpflichtungen und der Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachkommen kann.

Hinsichtlich der Anlagegrenzen sind die dem jeweiligen Kreditderivat zugrundeliegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen. Der Einsatz von Kreditderivaten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds sowie der Anleger als auch im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds stehen.

Die Anlage erfolgt vorwiegend in Vermögenswerte, die auf die Währungen der OECD-Mitgliedstaaten oder Euro lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können nicht auf Euro lautende Titel gegenüber dem Euro abgesichert werden.

Der Fonds kann ferner liquide Mittel halten.

Abweichend zum Verwaltungsreglement darf der Fonds Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens erwerben.

Des Weiteren können Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Dabei können im Rahmen freihändiger Geschäfte auch Zinstauschgeschäfte (Zins-Swaps) sowie Zinssicherungsvereinbarungen (forward rate agreements) und Finanztermingeschäfte auf Devisen eingegangen werden, vorausgesetzt, dass derartige Geschäfte mit Finanzinstituten erster Ordnung, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, getätigt werden.

Der Einsatz von Derivaten (einschließlich der o. g. Futures, Optionen und Swaps) sowie sonstigen Techniken und Instrumenten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements.

Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Verwaltungsreglements betreffend das Risiko-Managementverfahren zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% des Netto-Fondsvermögens eines Fonds in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die (i) von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, (ii) von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder jedem anderen Mitgliedsland der G20 oder (iii) von Singapur oder Hongkong, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Fondsvermögens des betreffenden Fonds nicht überschreiten dürfen.

Um der Verringerung des Anlagerisikos soweit wie möglich gerecht zu werden, unterliegt die Verwaltungsgesellschaft bei der Anlage des Fondsvermögens besonderen Beschränkungen (siehe beiliegendes Verwaltungsreglement).

Art. 21 Anteile, Referenzwährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Inventarwertberechnung

1. Für den Fonds können gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Die Referenzwährung des Pioneer Investments Total ist der Euro. Sofern Anteilsklassen in anderen Währungen bestehen, werden der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis in dieser Währung berechnet.
3. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,00% davon, deren konkrete Höhe sich je nach Anteilsklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
4. Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einstellen, insbesondere, falls unvorhersehbare Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder steuerlicher Art dies gebieten oder wenn ihr die Anlage von

weiteren Mittelzuflüssen im Hinblick auf die jeweilige Lage an den Kapitalmärkten nicht angebracht erscheint und das Anlageziel gefährden könnte. Die Artikel 7 und 10 des Verwaltungsreglements bleiben unberührt.

Art. 22 Depotbank des Fonds

Depotbank des Fonds ist die Société Générale Bank & Trust, Luxemburg.

Art. 23 Entgelt der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zahlstelle und der Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Netto-Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 2,00% p.a. zu erhalten, das an jedem Bewertungstag berechnet wird und auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes monatlich nachträglich zahlbar ist. Die konkrete Höhe des Entgelts der Verwaltungsgesellschaft kann sich je nach Anteilsklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vertriebsvergütung von bis zu 2,00% p.a. zu erhalten, die an jedem Bewertungstag berechnet wird und auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes monatlich nachträglich zahlbar ist. Die konkrete Höhe der Vertriebsvergütung kann sich je nach Anteilsklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Unter Berücksichtigung ihrer Dienstleistungen haben die Depotbank und Zahlstelle sowie die Zentralverwaltungsstelle Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Netto-Fondsvermögen, die je nach dem Land, in dem die Vermögenswerte des Fonds gehalten werden, zwischen 0,003% und 0,50% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse schwankt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist.

In Ergänzung zu Art. 5.3 des Verwaltungsreglements, j), 3. Absatz gilt: Wenn ein Fonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, welche direkt oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft weder (i) Ausgabe- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile solcher anderer OGAW und/oder OGA noch (ii) eine Verwaltungsgebühr, welche 0,25% des Anteils des Nettovermögens des Fonds übersteigt, welcher in solche OGAW und/oder OGA investiert ist, verlangen.

Art. 24 Ausschüttungspolitik

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, eine oder mehrere ausschüttungsberechtigte und/oder nicht ausschüttungsberechtigte Anteilsklassen zu bilden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2003.

Art. 26 Dauer des Fonds

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Art. 27 Investmentmanager des Fonds

Investmentmanager des Fonds ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, München.

Luxemburg, 22. Juli 2016

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Depotbank

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

Pioneer Asset Management S.A.
8-10, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg
gegründet am 20. Dezember 1996

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Patrick Zurstrassen

Verwaltungsratsmitglied von verschiedenen Fondsgesellschaften, ansässig in Luxemburg

Mitglieder

David Harte

Global Head of Investment Operations,
Pioneer Investment Management Limited, ansässig in Irland

Claude Kremer

Partner, Arendt & Medernach, ansässig in Luxemburg

John Li

Unabhängiger Direktor von verschiedenen Unternehmen einschließlich Fondsgesellschaft
und anderen Gesellschaften im Finanzbereich, ansässig in Luxemburg

Corinne Massuyeau

Head of Sales Management - International & Western Europe,
Pioneer Global Investments Limited, ansässig in Frankreich

Enrico Turchi

Managing Director, Pioneer Asset Management S.A., Luxemburg, ansässig in Luxemburg

Geschäftsführung

Enrico Turchi

Andreas Roth

Marco Malguzzi

Rechtsberater in Luxemburg

Arendt & Medernach

41A, avenue J.F. Kennedy, L-2082 Luxemburg

Abschlussprüfer

Deloitte Audit S.à r.l.

560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg

Depotbank und Zahlstelle

Société Générale Bank & Trust

11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle

Société Générale Bank & Trust (Operational Center)

28-32, Place de la gare, L-1616 Luxemburg

Investmentmanager

Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH

Arnulfstraße 124-126, D-80636 München

Ergänzende Angaben

Ergänzende Angaben für Anleger in Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34-36, D-80939 München

Vertriebsstelle in Deutschland

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1, D-80333 München
mit allen Geschäftsstellen

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Geschäftsbedingungen des Fonds und die geprüften Jahresberichte sowie ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos bei der deutschen Zahl- und Auskunftsstelle erhältlich. Außerdem sind bei der Zahl- und Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die ausschüttungsgleichen Erträge der Investmentanteile erhältlich.

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an den Fonds eingereicht werden. Anteilinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeverlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

Interessierte Anleger können sich ebenfalls an die deutsche Vertriebsstelle wenden.

Des Weiteren sind der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Geschäftsbedingungen des Fonds, die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sowie die Rücknahmepreise online verfügbar unter www.pioneerinvestments.eu.

Die Emissions- und Rückkaufkurse werden online unter www.pioneerinvestments.de veröffentlicht. Der Vorstand kann sich außerdem auch auf noch zusätzliche Medien zur Veröffentlichung verständigen. Alle Mitteilungen für Anteilinhaber werden per Post als Anlegerkorrespondenz versendet oder in der Börsen-Zeitung (veröffentlicht in Frankfurt am Main) veröffentlicht.

Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Zahl- und Informationsstelle in Österreich

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8, A-1010 Wien

Steuerlicher Vertreter in Österreich

PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Erdbergstraße 200, A-1030 Wien

Der Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements, der wesentlichen Informationen für den Anleger, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der zuvor genannten Zahl- und Auskunftsstelle erhältlich. Ferner können Anträge für die Rücknahme von Fondsanteilen bei der vorgenannten Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Des Weiteren sind der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Geschäftsbedingungen des Fonds, die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sowie die Rücknahmepreise online verfügbar unter www.pioneerinvestments.eu.

Die Emissions- und Rückkaufkurse werden online unter www.pioneerinvestments.de veröffentlicht. Der Vorstand kann sich außerdem auch auf noch zusätzliche Medien zur Veröffentlichung verständigen. Alle Mitteilungen für Anteilinhaber werden per Post als Anlegerkorrespondenz versendet oder im Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlicht.

Ergänzende Angaben für Anleger in Frankreich

Zahlstelle in Frankreich

Société Générale
29, Boulevard Haussmann, F-75009 Paris

Informationsstelle in Frankreich

Pioneer Global Investments Limited
6, rue Halevy, 1er Etage, F-75009 Paris

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Geschäftsbedingungen des Fonds und die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sowie die Rücknahmepreise stehen online unter www.pioneerinvestments.eu zur Verfügung.

Ergänzende Angaben für Anleger in Italien

Der Fonds hat mehrere Vertriebsstellen (zusammenfassend „die italienischen Vertriebsstellen“ genannt) als nicht ausschließliche Vertretungen für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile des Fonds in Italien ernannt. Dementsprechend können Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Anteilen über die italienischen Vertriebsstellen abgewickelt werden.

In Italien ansässige Anleger können die Anteile im Rahmen von Ansparplänen gemäß den Bedingungen zeichnen, die vom Fonds mit den italienischen Vertriebsstellen vereinbart werden und im Zeichnungsformular für italienische Anleger veröffentlicht werden.

Der Fonds hat mehrere italienische Banken als Zahlstellen in Italien („die Zahlstelle“) für den Fonds ernannt. Weitere Zahlstellen können temporär ernannt werden. Jede Zahlstelle nimmt Makleraufgaben wahr, wie etwa den Empfang und die Vornahme von Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen durch in Italien ansässige Anleger, sowie andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von in Italien ansässigen Anteilhabern an Fondsanteilen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der italienischen Zentralbank und den Vorschriften der italienischen Börsenaufsicht CONSOB.

Anleger in Italien sollten beachten, dass von ihnen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fondsanteilen, die die Vermittlung durch die Zahlstellen erfordern, eventuell zusätzliche Gebühren erhoben werden. Näheres zu den anwendbaren Zahlstellengebühren können dem Zeichnungsformular und dem entsprechenden Anhang für Italienentnommen werden.

Käufe der Anteilsklasse H und I durch in Italien ansässige Anleger können unter der Bedingung erfolgen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertretungen eine ausreichende Bestätigung darüber erhalten, dass die erworbenen Anteile nicht als Basis für andere Produkte verwendet werden, die später an private Anleger vertrieben werden.

Korrespondenzbank und Informationsstelle in Italien
Société Générale Securities Services SpA (SGSS SpA)
Hauptgeschäftsstelle:
Via Benigno Crespi n. 19/A – Palazzo MAC2, I-20159 Mailand

Gesellschaftssitz:
Via Santa Chiara 19, I-10122 Turin

Allfunds Bank S.A.
Hauptgeschäftsstelle:
Via Santa Margherita 7, I-20121 Mailand

Ergänzende Angaben für Anleger in Spanien

Informationsstelle in Spanien

Pioneer Global Investments Limited
Paseo de la Castellana 41, 2a planta, E-28046 Madrid

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Geschäftsbedingungen des Fonds und die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sowie die Rücknahmepreise sind online verfügbar unter www.pioneerinvestments.eu.

Kontaktinformation

Pioneer Asset Management S.A.
8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Tel: +352 42120-1

Fax: +352 421981

www.pioneerinvestments.eu
www.pioneerinvestments.com